

BUNDESGERICHTSGEF

BESCHLUSS

IV. 24/52

in der Tatsachengruppe

der Frau [REDACTED] - [REDACTED],
[REDACTED] / [REDACTED], [REDACTED] aus [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land A [REDACTED] - [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. April 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Ruske, Johannsen, Wilden, Dr. Meppenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Urteil des Landgerichts vom 2. November 1962 diese Ansprüche durch Urteil vom 7. Juni 1966 als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidung ist darauf gestützt, daß die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGB, auf die sie ihre Entschädigungsabrechnung allein stützen kann, nicht erfüllt. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da die Entscheidung auf der Würdigung von Tatsachen beruhe und ein Fall des § 219 Abs. 1 ZPO nicht vorliege. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß

- 3 -

§ 226 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Wenn das Berufungsgericht eine Staatenlosigkeit der Klägerin verneint, so beruht seine Entscheidung insoweit auf der Auslegung des spanischen Staatsangehörigkeitsrechts. Diese Entscheidung ist daher gemäß den §§ 562 ZPO und 209 Abs. 1 BGG für das Revisionsgericht bindend. Die Revision könnte auf eine Verletzung dieses Rechts nach den §§ 549 Abs. 1 ZPO, 209 Abs. 1 BGG nicht gestützt werden, so daß insoweit für eine Zulassung dieses Rechtsmittels kein Raum ist. Soweit die Klägerin im Beschwerdeverfahren geltend macht, daß sie niemals die spanische Staatsangehörigkeit besessen habe, handelt es sich um ein neues tatsächliches Vorbringen, mit dem die Klägerin im Revisionsverfahren und damit auch im Beschwerdeverfahren gemäß § 219 Abs. 2 BGG nicht gehört werden kann. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht in diesem Zusammenhang nicht offen.

Auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin kein Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Rückkehr nach Spanien ist der Klägerin nur dann nicht zuzumuten, wenn sie aus den in der Genfer Konvention genannten Gründen ernsthaft mit einer Verfolgung rechnen müßte. Das hat das Berufungsgericht aus tatsächlichen Gründen verneint. Wenn die Klägerin im Schriftsatz v. 6. März 1963 ausdrücklich vorgetragen hat, daß die spanische Regierung sie vor deutscher Verfolgung in Frankreich nicht in Schutz genommen habe, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet, die Voraussetzungen des Art. 1 Ziff. 1 oder 2 der Genfer Konvention zu begründen. Entscheidend ist allein, daß die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kinderin aus den in der Genfer Konvention genannten Gründen den Schutz Spaniens nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Zu diesen Gründen gehört nicht, daß die spanische Regierung sie früher vor einer deutschen Verfolgung nicht in Schutz genommen hat. Es ein hinreichender Grund könnte es allein angesehen werden, wenn die Kinderin jetzt im Falle ihrer Rückkehr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten haben würde.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZP und 335 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Loske

1. Senat